

## Missbrauch mit dem UWG

Dies soll keine wissenschaftliche Abhandlung über den Missbrauch mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb werden, sondern ein Appell an den Gesetzgeber und vor allem an die Justiz, die Wirtschaft vor unseriösen Wettbewerbschützern zu schützen. Die extrem dichte Regulierung durch zahlreiche Gesetze, Verordnungen und eine nicht zu überschauende wettbewerbsrechtliche Rechtsprechung überfordert die Wirtschaft und eröffnet Geschäftemachern zahlreiche Möglichkeiten, das große Geld zu verdienen. Es wird auch für die Berater immer schwieriger, Gewerbetreibenden zu erklären, warum der fehlende Endpreis bei einer Werbung für Eigentumswohnungen bei Nennung von Teilpreisen zwar eine empfindliche Strafe nach sich ziehen kann, während andere Verstöße - z. B. schwarze Parteikassen - nicht - oder nur mit geringfügigen - Sanktionen bedroht sind oder als offenbar verzeihbares Kavaliersdelikt angesehen werden.

Unsere Wettbewerbsgesellschaft braucht klare Regeln, die die Beteiligten verstehen und anwenden, aber auch nutzen können. Der Gewerbetreibende soll und muss die existierenden Regeln einhalten, macht er dies nicht, muss er auch mit Sanktionen auf den Pfad der Tugend zurückgebracht werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass damit Geld verdient werden kann. Damit sind wir dann beim Thema: Missbrauch mit dem UWG.

Eine kleine Geschichte soll das Problem verdeutlichen. Der Münchner Rechtsanwalt Hans H., im "Zweitberuf" als Bauträger und Altbausanierer tätig, hat einige Immobilien in Berlin gekauft, saniert und aufgeteilt, um diese als

"Steuersparimmobilie" anschließend zu verkaufen. Der Altbausanierer - als Anwalt seit 1982 auch für andere "Wettbewerbschützer" schon einschlägig tätig - fühlt sich durch die manchmal nicht ganz korrekte Werbung von Immobilienfirmen in seiner Geschäftstätigkeit beeinträchtigt. Obwohl seine eigene Werbung häufig mit den gleichen Fehlern behaftet ist - fehlende Endpreise, Blickfangwerbung mit Teilpreisen, und ähnlichem - mahnt er dies bei seinen Konkurrenten rigoros ab.

Auch wenn die Zeitung noch so klein ist oder weit entfernt von seinem eigenen Tätigkeitsgebiet erscheint, es sich um eine andere Immobilienkategorie handelt, unser Altbausanierer H. wird als Wettbewerbschützer tätig und beauftragt sich dann als Anwalt, um kostenpflichtig wettbewerbsrechtliche Abmahnungen vorzunehmen. Die Gegenstandswerte für die Kostenberechnung liegen bei bis zu 90.000,- DM für einen so "schwerwiegenden Verstoß" wie eine Kaufpreisaufgliederung und löst dann einen Gebührenanspruch von 1.773,41 DM inkl. MWSt. aus. Diese aufopfernde Tätigkeit für den lautereren Wettbewerb ist so umfangreich, dass selbst an Sonntagen und sogar an den Weihnachtstagen fleißig Abmahnungen geschrieben und verschickt werden müssen.

Jahr	1991	1992	1993	1994	1995
Anz.	22	64	17	15	0

Jahr	1996	1997	1998	1999	2000
Anz.	3	75	109	227	70

Die Zahlen mögen dem Leser jetzt nicht besonders spektakulär erscheinen, dabei ist aber zu berücksichtigen, dass bei einer Dunkelziffer von 50 bis 95 % die

\* Rudolf Koch ist Bundesrechtsreferent im Verband Deutscher Makler VDM

tatsächliche Zahl der Abmahnungen weit höher ist und hier durch Abmahnungen und Rechtsverfolgung eine ständig sprudelnde Einnahmequelle vorliegt. Auch wenn unser Anwalt in seinen Schriftsätzen jammert, dass er mit seiner Abmahn-tätigkeit kein Geld verdient - ja sogar angeblich verliert - und nur seine Einnahmen aus sonstiger anwaltlicher Tätigkeit, die vor Ort aber praktisch unbekannt ist, seinen Lebensunterhalt sichern, ist unser Wettbewerbshüter einer der fleißigsten Abmahner im Mitbewerberbereich und hat bei Gerichten kaum Probleme seine Ansprüche durchzusetzen.

Besonders die Preisangabenverordnung hat es unserem Wettbewerbshüter angetan, bis zu 80 % aller Abmahnungen betreffen Verstöße gegen diese Norm. Es ist der berühmte "Garagenverstoß" (Eigentumswohnung 350.000 DM zuzügl. 25.000 DM Einstellplatz) oder eine blickfangmäßige Herausstellung eines m<sup>2</sup>-Preises oder nur die Nennung eines m<sup>2</sup>-Preises für ein Baugrundstück oder eine Eigentumswohnung. Solche Fehler finden sich praktisch in jedem Immobilien-teil einer Tageszeitung und sind problemlos zu finden und besonders einträglich zu verfolgen.

Die Gerichte sprechen unserem Wettbewerberhüter - fast immer problemlos - die geltend gemachten Ansprüche und die Anwaltsgebühren zu. Sie berufen sich auf die BGH-Rechtsprechung, die die Einschaltung eines Anwalts durch einen Mitbewerber "in der Regel" für erforderlich hält und deshalb auch den Ersatz der "erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung" vorsieht. Dies macht sich unser fleißiger Anwalt und Altbausanierer zu nutzen und sichert sich damit seit 18 Jahren seinen Lebensunterhalt.

Diese Geschichte ist nicht erfunden und auch kein Einzelfall. Die BGH-Entscheidung "Fotowettbewerb" hat 1969 dem Missbrauch mit dem UWG leider Tür und Tor geöffnet. Seit diesem Urteil hat eine große Zahl von Wettbewerbshütern, als Verein oder als Mitbewerber mit oder ohne Anwalt, das UWG als Gelddruckmaschine genutzt. Es wurden und werden Handbücher "Wie gründe ich einen Abmahnverein" vertrieben

und selbst Franchiseangebote hat es gegeben. Die Zusammenarbeit von Anwälten mit Vereinen oder Mitbewerbern war und ist auch heute noch für beide Seiten lukrativ, besonders wenn - wie bei dem obigen Beispiel - alles in einer Hand ist.

Deshalb hat es bald die ersten Versuche des Gesetzgebers gegeben den Missbrauch mit dem UWG zu verhindern. Die Rechtsprechung, die den Missbrauch hätte verhindern können, ist bis heute - von wenigen Ausnahmeteilurteilen abgesehen - nicht in der Lage, oder nicht gewillt, den Missbrauch zu verhindern. Erste Novellierungsversuche wurden 1982 durch den damaligen Regierungswechsel verhindert. 1986 wurde im zweiten Anlauf der erste ernsthafte Versuch gemacht, den Missbrauch einzudämmen. Der neu eingefügte Absatz 5 im § 13 UWG versagte dem Anspruchsteller die Geltendmachung von wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen insbesondere dann, wenn diese dazu dienen, vorwiegend einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung gegen den Zuwiderhandelnden entstehen zu lassen.

Doch wie soll der Gewerbetreibende erkennen, dass bei einem Anspruchsteller missbräuchliches Vorgehen im Vordergrund steht?

Der Gewerbetreibende bekommt eine Abmahnung eines ihm unbekanntem Mitbewerbers durch einen Anwalt zugesandt. Der Inhalt ist juristisch korrekt und wird deshalb in der Regel - auch nach Beratung durch den eigenen Anwalt - akzeptiert. Also wird die Unterlassungserklärung unterschrieben und die geforderte Kostenerstattung bezahlt. Selbst eine Rückfrage bei einer Industrie- und Handelskammer oder einer anderen berufsständischen Vertretung bringt häufig kein anderes Ergebnis. Da - selbst bei einem dort geäußerten Missbrauchsverdacht - wegen des hohen Kostenrisikos kaum eine Firma einen Prozess riskieren will. Der Abmahner kann also relativ unbehelligt seine Tätigkeit ausüben. Selbst eine hohe Zahl von Abmahnungen - solange auch die Ansprüche gerichtlich verfolgt werden - dient den Gerichten als Bestätigung, dass der lautere Wettbewerb

das Verfolgungsmotiv ist und nicht die Geldbeschaffung. Die benötigten Informationen sind schwierig zu beschaffen und es gibt dann noch womöglich Probleme mit dem Datenschutz.

Auch in der Literatur hat man zwar erkannt, dass der §13 Abs. 5 UWG dem Abgemahnten kaum Hilfe bietet, so der ehemalige BGH-Richter Dr. Otto Tepitzky in seinem Buch "Wettbewerbsrechtliche Ansprüche", 7. Auflage, Kap. 13 Rd.-Nr. 55. Die Lösungsmöglichkeiten, die bisher angeboten worden sind, sind aber mehr als dürftig ausgefallen. Der Gesetzgeber hat zwar das Hauptproblem gesehen, konnte aber bisher keine praktikable Lösung schaffen.

Schon bald nach der Novelle 1986 klagte die Wirtschaft wieder, da die Wettbewerbshüter schnell gelernt hatten, mit der neuen Regelung zu leben. Leichtgemacht wurde dies durch die Rechtsprechung, die offensichtlich eher der Meinung war und dies scheinbar auch immer noch ist, dass ein "Sünder" nun einmal bestraft werden muss und ein - selbst unseriöser - Anspruchsteller besser ist als gar keiner. Die Klagen der Wirtschaft führten dann 1994 zu einer weiteren Novelle des UWG und zu einer Verschärfung der Voraussetzungen der Klagebefugnis des Mitbewerbers und der Wettbewerbsvereine.

Der Gesetzgeber konnte sich allerdings - wie schon 1986 - nicht dazu durchringen, die erste Abmahnung kostenfrei zu machen, obwohl gerade dies den unseriösen Wettbewerbshütern schnell das Geschäft verdorben hätte. Das Hauptargument dafür war und ist es auch heute noch, dass auch die seriösen Wettbewerbshüter dann eine wichtige Einnahmequelle verloren hätten, um Wettbewerbsverstöße zu bekämpfen. Dem wäre allerdings entgegenzuhalten, dass es Vereine und Verbände gibt, die ihre Tätigkeit mit Vereinsmitteln finanzieren und bis heute Abmahnungen kostenfrei für den Abgemahnten aussprechen.

Der Gesetzgeber wollte die massenweise Verfolgung sogenannter Bagatelleverstöße - wie zum Beispiel Verstöße gegen die Preisangabenverordnung - durch Verschärfung der Voraussetzungen für

die Klagebefugnis im § 13 Absatz 2 verhindern. So müssen Vereine über eine erhebliche Zahl von Mitgliedern verfügen, die auf dem gleichen Markt tätig sind und Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art vertreiben. Weiter muss der Anspruch eine Handlung betreffen, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen. Diese Kriterien gelten auch für die Mitbewerber, es sei denn, sie gelten als sogenannte unmittelbar Verletzte. Und hier beginnt wieder das Problem mit der Rechtsprechung. Die durch die Novelle eingefügten unbestimmten Rechtsbegriffe führten - jedenfalls bei manchen Gerichten - zu einer Rechtsprechung, die die Intentionen des Gesetzgebers unterliefen.

Trotzdem war die Novelle von 1994 nicht ganz erfolglos. Die Zahl der Vereine zur Förderung gewerblicher Interessen nahm drastisch ab. Heute, im Jahr 2000, gibt es nur noch wenige klagebefugte Vereine. Dazu zählen überwiegend die schon immer als seriös eingestuften Vereine wie der hiesige Jubilar PRO HONORE und die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.

Allerdings konnte man bald feststellen, dass ein neuer Vereinstyp die Rolle der verschwundenen Vereine übernahm. Eine Gründungswelle von sogenannten "Verbraucherschutzvereinen" ging durch die Republik und das Abmahnunwesen durch Vereine erlebte wieder eine Hochkonjunktur. Aber auch die Mitbewerber hatten schnell gelernt - mit Hilfe der Justiz - mit den veränderten Rahmenbedingungen zu leben.

Die Gerichte - besonders in Berlin - sahen im Immobilienbereich nur einen Markt auf dem jedes Angebot und jeder Anbieter miteinander konkurriert. Vollkommen undifferenziert wird der Markt betrachtet. Als wenn ein Reihenhaus zur Eigennutzung im Münchner Umland mit einer Steuersparimmobilie in Berlin ernsthaft im Wettbewerb steht. Der Kunde, der ein Haus für seine Familie in oder bei München - weil er dort lebt und seinen Arbeitsplatz hat - sucht, interessiert sich nicht für ein Baugrundstück im fernen Dresden oder Sachsen-Anhalt, auch wenn dieses mit einem günstig

erscheinenden m<sup>2</sup>-Preis beworben wird. Ähnlich wäre es, wenn ein VW-Händler von einem Anbieter von Fahrradanhängern wegen eines Verstoßes gegen die Preisangabenverordnung abgemahnt würde, obwohl doch beide auf dem Markt für Fahrzeuge tätig sind. Diese zwei kleinen Beispiele sollen zeigen, dass der "Markt" viel differenzierter zu sehen ist, als es manche Juristen - aus Unkenntnis oder warum auch immer - wahrhaben wollen.

Trotzdem werden Hunderte von Abmahnungen jedes Jahr dazu geschrieben und diese Ansprüche - seien sie auch noch so absurd begründet, wie der ange-

lich einheitliche Markt für Immobilien - gerichtlich verfolgt. Die Justiz könnte um Hunderte von Verfahren jedes Jahr entlastet werden, wenn solche Bagatellen nicht mehr kostenpflichtig verfolgt werden könnten. Ein klareres Gesetz, aber vor allem eine konsequentere Rechtsprechung, könnten die Wirtschaft, hier vor allem die kleinen Gewerbetreibenden, vor dem Abmahnunwesen schützen.

Richtig ist daran sicher, dass der normale Gewerbetreibende bei der Kompliziertheit des deutschen Wettbewerbsrechts nicht auf fachkundige Hilfe durch einen Anwalt verzichten kann.



**Strandkörbe**  
**in riesiger Auswahl**  
Wir bieten Ihnen über 50 Variationsmöglichkeiten  
in unterschiedlichen Preislagen und Qualitäten.

*Samen Fahrholz*

Kollaustraße 129/135, 22453 Hamburg, Tel. 040/554 21 70, Fax 040/58 42 67  
E-Mail: [Info@Samen-Fahrholz.de](mailto:Info@Samen-Fahrholz.de), Internet-Homepage: [www.Samen-Fahrholz.de](http://www.Samen-Fahrholz.de)